



## **Ansuchen für die Leistung „Förderung der Einstufung – Buchstabe b)“**

Der/Die unterfertigte \_\_\_\_\_, gesetzl. Vertreter/in des Unternehmens

\_\_\_\_\_

MwSt.Nr. \_\_\_\_\_, St.Nr. (falls verschieden) \_\_\_\_\_,

Ersucht bei der Bauarbeiterkasse \_\_\_\_\_, bei welcher der überwiegende Teil der Arbeiter eingeschrieben ist, oder, bei Gleichstand, der überwiegende Teil der Arbeiter in der 1. Stufe, um die Leistung „Förderung der Einstufung“ des territorialen Fonds für die Qualifizierung des Sektors aufgrund der Informationen, die laut nachstehender Aufstellung erteilt werden.

Bestätigt:

- Dass die Anzahl der Arbeiter mit einem Dienstalter von über 18 Monaten, die in der ersten Stufe (gewöhnlicher Arbeiter) sind, ein Drittel oder weniger der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter beträgt;
- zum Zeitpunkt des Ansuchens mit den Zahlungen an die Bauarbeiterkassen/Baukassen des Systems in Ordnung zu sein.

Ort und Datum

Stempel des Unternehmens und Unterschrift des/des gesetzlichen Vertreters/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Zusammenfassende Aufstellung der eingeschriebenen Arbeiter pro Bauarbeiterkasse

Firmenbezeichnung \_\_\_\_\_

Bezugsmonat und Bezugsjahr \_\_\_\_\_

Name der Bauarbeiterkasse	Anzahl der Arbeiter pro Einstufung					Arbeiter insgesamt
	1.	Davon seit über 18 Monaten angestellt	2.	3.	4.	
Insgesamt						

Ort und Datum  
\_\_\_\_\_

Stempel des Unternehmens und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in  
\_\_\_\_\_

## **Nützliche Informationen über die Inanspruchnahme der Leistung**

- Die Auszahlung erfolgt durch die Bauarbeiterkasse/Baukasse, bei der im Antragsmonat die meisten Arbeiter eingeschrieben sind. Bei gleicher Anzahl eingeschriebener Arbeiter ist die Bauarbeiterkasse/Baukasse zuständig, bei der die meisten Arbeiter in der 1. Stufe eingeschrieben sind.
- Die Kasse überprüft die Richtigkeit der Angaben. Sollte sie sich dabei als nicht zuständig herausstellen, leitet sie das Ansuchen an die zuständige Kasse weiter, damit dieses in die jeweilige Rangordnung aufgenommen werden kann, und teilt dies dem Unternehmen mit. In jedem Fall werden alle Kassen über die Gewährung der Leistung informiert.
- Der Betrag kann nur einmal im Bauarbeiterkassen-Jahr (von September bis Oktober des Folgejahres) pro Arbeitgeber anerkannt werden.
- Die Rangordnung berücksichtigt das Alter der Einschreibung in die Kasse und die Einhaltung des Artikel 29 des Gesetzes 341/95 in Bezug auf die gemeldeten Stunden, die vertragliche Arbeitszeit und die nicht geleisteten Arbeitsstunden.
- Bei Punktegleichheit wird zusätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Ansuchen herangezogen.
- Die gewährte Förderung wird über die monatliche Meldung verrechnet, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Einzahlungen und die Ressourcen bestehen.
- Sollte das Ansuchen mangels Ressourcen nicht bewilligt werden können, wird es von Amts wegen in die Rangordnung des Folgesemesters aufgenommen.